CZERWENKA & PARTNER

Juni 2017

Für die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich gelten seit diesem Jahr schärfere Bestimmungen

Beginnend mit 1. Jänner 2017 gilt in Österreich ein neues Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Diese neue Regelung hat in erster Linie die Bestimmungen vereint, die bisher sowohl im Arbeitsrechtsvertrags-Anpassungsgesetz – AVRAG als auch im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG enthalten waren. Gleichzeitig hat diese Regelung neue administrative Erfordernisse mit sich gebracht, deren Verletzung seit Inkrafttreten dieser Bestimmung viel strenger sanktioniert wird.

Schon nach der alten Rechtslage war es notwendig, vor der Entsendung der Arbeitskräfte nach Österreich eine Meldepflicht bei den österreichischen Verwaltungsbehörden durchzuführen. Diese Verpflichtung bleibt unberührt<sup>1</sup>. Neu ist jedoch, dass diese Meldung ausschließlich über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen darf.

Ebenso bleibt auch die Verpflichtung der Arbeitnehmer unberührt, während der Arbeit in Österreich über arbeitsrechtliche und sonstige Dokumente zu verfügen (z.B. Arbeitsvertrag, A1-Formular betreffend die Zuständigkeit der Sozialversicherung, Lohnzahlungsnachweise, Arbeitszeitaufzeichnungen etc.)<sup>2</sup>. Diese Dokumente dürfen jedoch im Unterschied zu den alten Bestimmungen nicht nachträglich vorgelegt werden. Daneben müssen diese Dokumente ins Deutsche übersetzt werden<sup>3</sup>.

Wie der Name des Gesetzes schon sagt, sind die Arbeitgeber ebenso verpflichtet, ihre in Österreich arbeitenden Arbeitnehmer laut den österreichischen Vorschriften betreffend den Mindestlohn sowie auch aufgrund der in Österreich geltenden Kollektivverträge zu entlohnen.

Eine Gemeinsamkeit dieser neuen Bestimmung ist es, dass die Verletzung dieser einzelnen Bestimmungen zu spürbaren Strafen in der Höhe von tausenden von Euro führen kann<sup>4</sup>. Die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 19 LSD-BG

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 21 und § 22 LSD-BG

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine Ausnahme stellt ein Arbeitsvertrag dar, der auch in englischer Sprache abgefasst ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> z.B. Eine Verletzung der Meldepflicht kann zu einer Strafe in der Höhe von 1.000 – 10.000 Euro für jeden einzelnen Arbeitnehmer führen, bei dem die Meldepflicht nicht durchgeführt wurde. Im Wiederholungfall erhöht sich die Strafe auf 2.000 – 20.000 pro Arbeitnehmer.

Kritiker der neuen Regelung behaupten deshalb, dass es ihr neues Ziel ist, den außerhalb von Österreich angesiedelten Unternehmern das Arbeiten in Österreich zu erschweren, und damit auch den inländischen österreichischen Arbeitsmarkt zu schützen.

Aus diesen Gründen lohnt es sich auf jeden Fall, die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich sorgfältig vorzubereiten. Andernfalls könnte sie mit einem ökonomischen Fiasko enden.